
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Aktenzeichen: 2.2
Vorlage-Nr.: 2.2/066/2024

TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	04.06.2024	öffentlich	Entscheidung

**Rahmenvereinbarung nach Kita-Gesetz Rheinland-Pfalz -
Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Kitas in freier Trägerschaft**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz regelt, dass auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie über die angemessene Eigenleistung der Träger getroffen wird.

Nach mehr als zweijährigen Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretungen der freien Träger wurde mit Schreiben vom 28.03.2023 mitgeteilt, dass die Verhandlungen nach rund zwei Jahren ergebnislos beendet worden seien. Die Vorstellungen über die Ausgestaltung der Rahmenvereinbarungen seien soweit auseinandergefallen, dass keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden könne. Durch die freien Träger seien 102 bis 104,5 % der anerkannten Personalkosten zzgl. einer Vereinbarung auf örtlicher Ebene über die Kosten der Gebäude und eine volle Übernahme der Energiekosten gefordert worden. Zum Vergleich: Nach vorheriger Rechtslage lag die Beteiligungsquote zwischen 85 % und 95 %.

Mehrfach wurde durch die kommunalen Spitzenverbände das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz kontaktiert und gefordert, konkrete Regelungen im Rahmen einer Gesetzesänderung vorzunehmen. Dies wurde durch das Land abgelehnt.

In der Folge wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Mit Schreiben vom 28.03.2024 teilte der Landkreistag mit, dass zwischenzeitlich eine Übergangsvereinbarung für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 getroffen worden sei (Anlage 1).

Im Kreis Ahrweiler sind von der Rahmenvereinbarung insgesamt 28 rein kirchliche Einrichtungen und 8 sonstige freie Träger erfasst.

Inhalt der Übergangsvereinbarung

Folgende Inhalte werden durch die Übergangsvereinbarung maßgeblich geregelt:

-
- Kirchliche Träger erhalten für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2024: 102,5 % der zuwendungsfähigen Personalkosten (99 % für Personalkosten + 3,5 % für sonstige notwendige Kosten). Energie- und Heizmittel sind von der Pauschale erfasst.
 - Andere freie Träger erhalten für den Zeitraum 100,0 % der zuwendungsfähigen Personalkosten. Zusätzliche Kosten sind mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe individuell zu vereinbaren. Hierbei sollen ehrenamtliche Leistungen bei dem gesetzlich geforderten Eigenanteil berücksichtigt werden.

- Die Kosten werden ausschließlich durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.
- Die freien Träger verpflichten sich, keine gesonderten Kostenvereinbarungen (Ausnahme: gebäudebezogene Kosten) mit den im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zu schließen. Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern sollen bestehende Vereinbarungen rückwirkend zum 01.07.2021 aufgehoben werden. Eine Übertragung des Gebäudeeigentums an die Kommune ist weiterhin möglich.
- Vereinbarungen zwischen einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und einem freien Träger, die bereits für den Zeitraum dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden, sollen ihre Gültigkeit behalten.
- Die Verhandlungen für eine Rahmenvereinbarung ab dem 01.01.2025 werden fortgeführt.

Bewertung der Übergangvereinbarung

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretungen der freien Träger wurde Stillschweigen während der Verhandlungen vereinbart. Insofern gab es für die Verwaltung kaum die Möglichkeit, auf Inhalte der Vereinbarung Einfluss zu nehmen. Es kann nicht beurteilt werden, ob die vereinbarten prozentualen Leistungen an die freien Träger dem Grunde nach angemessen sind.

Dass die erheblichen Kostensteigerungen ausschließlich durch den Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe zu tragen sind, war aufgrund der vorgegeben Gesetzesystematik durch die Verhandlungsführer nicht beeinflussbar.

Da Anfang des Jahres 2024 einzelne Inhalte kommuniziert wurden, hat die Verwaltung für den Haushalt 2024 bereits entsprechende Mittel angemeldet.

Die unterschiedliche Handhabung der Leistungen an kirchliche Träger (102,5 %) und sonstige freie Träger (100 % + X) erzeugt einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, da individuelle Verhandlungen durchgeführt und Vereinbarungen getroffen werden. Die Verwaltung wird hierzu mit den sonstigen freien Trägern Kontakt aufnehmen.

Vorteilhaft stellt sich die Regelung zum Bestandsschutz bestehender Vereinbarungen dar. Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2017 wurde mit dem Bistum Trier eine Kostenvereinbarung geschlossen. Vergleichbare Vereinbarungen bestehen auch mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten im Einzugsbereich des Bistums Trier. Die Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 07.12.2022 durch das Bistum zum 31.12.2023 gekündigt (Anlage 2). Somit kann nach Auffassung der Verwaltung eine rückwirkende Zahlung für Kitas in katholischer Trägerschaft für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 entfallen.

Die rückwirkende Aufhebung von Sachkostenvereinbarungen ist folgerichtig, da die Sachkosten pauschal durch die Vereinbarung geregelt werden. Die Ausnahme von gebäudebezogenen Kosten bzw. der Übernahme der Baukosten ist auch nachvollziehbar. Da der Kreis nicht Träger von Einrichtungen ist, bleibt es eine individuelle Entscheidung der Kommune, ob sie die Trägerschaft selbst übernimmt oder eine Vereinbarung mit den freien Trägern zur Übernahme der Bauträgerschaft bzw. zur Förderung von gebäudebezogenen Kosten zur Erhaltung der Einrichtung schließt. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen kann in der Gestaltungsfreiheit der Institutionen verbleiben.

Die rückwirkende Aufhebung der Sachkostenvereinbarungen sollte dabei als zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Übergangvereinbarung gelten. Die freien Träger werden in Folge der Sitzung durch die Verwaltung aufgefordert, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Wiederum in der Folge werden die Kommunen rückwirkende Zahlungen durch die freien Träger erhalten. Eine Bezifferung der Beträge ist durch die Verwaltung nicht möglich, da Abschluss und Abrechnung der Vereinbarungen ausschließlich zwischen den Kommunen und den freien Trägern erfolgten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Bestandsschutzes der Vereinbarung, vorliegend das Bistum Trier eine Rückzahlung für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 an die Kommunen voraussichtlich nicht leisten wird.

Eine Regelung für die angemessene Beteiligung der Kommunen bei eigener Trägerschaft bzw. an den Kosten von freien Trägern ist durch die Übergangvereinbarung nicht erfasst. Um unterschiedliche Regelungen in den Jugendamtsbezirken zu verhindern, ist aus Sicht der Verwaltung eine grundsätzliche Vereinbarung zwischen Landkreistag und Gemeinde- und Städtebund notwendig. Dieser Sachverhalt wurde bereits entsprechend kommuniziert

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 wurden unter Annahme einer Beteiligung von 102,5 % Erstattung an kirchliche Träger folgende Aufwendungen kalkuliert:

Alle kirchlichen Träger			
<u>2. Hj. 2021</u> 102,5 %	<u>2022</u> 102,5 %	<u>2023</u> 102,5 %	<u>2024</u> 102,5 % zzgl. Tarifsteigerung
1.180.986,59 €	2.619.358,01 €	2.589.127,60 €	2.825.834,23 €

Die Werte für das Jahr 2024 wurden im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt. Für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 kann eine Berücksichtigung als Rückstellung im Rahmen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erfolgen. Durch die

in der Übergangsvereinbarung enthaltenen Klausel zum Bestandsschutz können aufgrund der bestehenden Vereinbarung mit dem Bistum Trier die Nachzahlungen für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 entfallen. Da die Mehrzahl der kirchlichen Kitas in katholischer Trägerschaft ist, würden sich die Nachzahlungen erheblich verringern. Es ergeben sich folgende verbleibende Kosten:

Evangelische Träger		
<u>2. Hj. 2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
102,5 %	102,5 %	102,5 %
112.103,36 €	219.429,78 €	238.951,64 €

Für die Kitas in sonstiger freier Trägerschaft kann aufgrund der individuell auszuhandelnden Beträge keine konkrete Berechnung erfolgen. Die Übernahme von 100 % der Personalkosten würde kalkulatorisch folgende Aufwendungen ergeben:

Sonstige freie Träger			
<u>2. Hj. 2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
100 %	100 %	100 %	100 % zzgl. Tarifsteigerung
58.492,65 €	115.452,14 €	126.676,68 €	137.717,68 €

Die Werte für das Jahr 2024 wurden ebenfalls im Haushaltsplan berücksichtigt. Für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 kann eine Berücksichtigung als Rückstellung im Rahmen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erfolgen. Sollten sich aus den Verhandlungen noch rechtzeitig Erkenntnisse über potentiell höhere Kosten entstehen, werden diese für die Jahresabschlüsse entsprechend angemeldet.

Mit Schreiben vom 08.05.2024 teilte der Landkreistag mit, dass aktuell eine Umfrage zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung erarbeitet werde. Hierbei solle die Frage des kommunalen Eigenanteils bzw. der Beteiligung an den Kosten einer im Einzugsbereich liegenden Kita in freier Trägerschaft mithilfe eines Finanzrasters konkretisiert werden.

Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung in den folgenden Sitzungen informieren.

Im Auftrag



S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleitung

Anlagen zur Vorlage:

1. Übergangsvereinbarung für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024
2. Kündigung der Vereinbarung des Bistums Trier vom 07.12.2022

